

## **§ 8 Berufsfachschule für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter**

(1) Über § 5 hinaus setzt die Aufnahme Folgendes voraus:

1. einen mittleren Schulabschluss oder
2. den erfolgreichen Abschluss der Mittelschule oder eine entsprechende Schulbildung gemäß § 20 MSO sowie eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung.

(2) <sup>1</sup>Soweit einer Bewerberin oder einem Bewerber eine Verkürzung der Ausbildungsdauer gemäß § 9 NotSanG gewährt worden ist, erfolgt die Aufnahme durch die Berufsfachschule abhängig vom Umfang der Anrechnung in ein höheres oder in ein laufendes Schuljahr. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.